

Alles neu in 2018!? – Faktencheck zu den neuen Gesetzesregelungen im kommunalen Haushaltsrecht

Zum 1. Januar 2018 änderte sich eine Reihe von gesetzlicher und untergesetzlicher Vorschriften. Wir möchten Ihnen einen ersten Überblick verschaffen und haben die wichtigsten Neuerungen in den Gesetzestexten markiert. Im Folgenden finden Sie zudem auf der Grundlage der aktuellen SSG-Mitteilungen 02/2018 vom 15. Januar 2018 eine separate Zusammenfassung dieser Änderungen, aufgeteilt nach Haushalt, Jahresabschluss und sonstigen Änderungen, die jeweils alphabetisch sortiert sind. Zu beachten ist, dass sich sämtliche Änderungen auch in neuen Haushaltsmustern niederschlagen und Softwareanpassungen mit sich bringen.

Weitergehende Informationen und Antworten auf Ihre Fragen erhalten Sie auch während unseres Workshops „Der neue kommunale Haushaltsausgleich – erste praktische Erfahrungen in der Umsetzung“, das am 27. März 2018 im B & P Forum am Beutlerpark in Dresden stattfindet. Anmeldungen senden Sie an kanzlei@bup-kommunalberatung.de. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

1. Haushalt

1.1 Anlagen zum Haushaltsplan

„Gemäß **§ 1 Abs. 3 Nr. 7 SächsKomHVO** sind die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Vermögensrechnung des örtlich geprüften Jahresabschlusses des Vorvorjahres als Anlage zum Haushaltsplan vorzulegen. Zudem regelt **§ 1 Abs. 5 S. 1 SächsKomHVO**, dass die Monatsfrist für vorlagepflichtige Sachverhalte bei der Rechtsaufsichtsbehörde erst mit Vorlage sämtlicher Bestandteile beginnt.

Als vorläufige Erleichterung sieht **§ 1 Abs. 5 S. 2 SächsKomHVO** vor, dass die Rechtsaufsichtsbehörde in begründeten Einzelfällen bis zum Haushaltsjahr 2021 Ausnahmen zulassen kann. Diese Ausnahmeregelung wird in **Teil A, III. Nr. 1c)** der neuen **VwV KomHWi** konkretisiert. Als Nachweis für die erforderliche örtliche Prüfung reicht eine schriftliche Bestätigung des Bürgermeisters, dass der Schlussbericht der örtlichen Prüfungseinrichtung vorliegt, aus.

Die örtlich geprüften Jahresabschlüsse sind für folgende Haushaltsjahre vorzulegen

für den Haushaltsplan des Haushaltsjahres	Vorlage des örtlich geprüften Jahresabschlusses der Haushaltsjahre
2019	2013 und 2014
2020	2015 und 2016
2021	2017 und 2018
2022	2019 und 2020

Durch den neuen **§ 88 Abs. 5 SächsGemO** wird das Nachholen der Jahresabschlüsse bis zum Haushaltsjahr 2015 erleichtert.“¹

1.2 Auslegung des Haushaltes

Nach **§ 76 SächsGemO** ist es zukünftig möglich, den Haushaltsentwurf sowie den Haushalt ausschließlich elektronisch zur Verfügung zu stellen, d.h. „elektronisch auszulegen“. Darüber hinaus haben Einwohner und Abgabepflichtige für die Dauer von 14 Arbeitstagen die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Dies ist zwingend bei der Zeitschiene für den Haushaltsaufstellungsprozess zu beachten.

1.3 Eröffnungsbilanz bei Gemeindefusion bzw. Eingliederung

Die Pflicht zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz besteht nach **§ 88a SächsGemO** auch bei einer Änderung des Gemeindegebiets gemäß § 8 SächsGemO. In diesen Fällen dürfen die Buchwerte übernommen werden, die jeweils im letzten Jahresabschluss der an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden ausgewiesen wurden. Die Eröffnungsbilanz einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und des Rechenschaftsberichts unterliegt der örtlichen Prüfung. Die örtliche Prüfung ist abweichend von § 104 Absatz 2 innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz durchzuführen.

1.4 Fehlbetragsvortrag

„Nach **§ 24 Abs. 4 SächsKomHVO** ist ein Fehlbetragsvortrag künftig nicht mehr sanktionslos möglich. Sollte sich trotz der Erleichterungsmöglichkeiten gemäß **§ 24 Abs. 2 und 3 SächsKomHVO** noch ein Fehlbetrag ergeben, muss die Gemeinde ein Haushaltsstrukturkonzept aufstellen.“¹

1.5 Kassenkredit

„Nach **§ 84 Abs. 3 SächsGemO** soll sich die Bemessung der genehmigungsfreien Kassenkreditobergrenze nach den liquiditätsrelevanten Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt und nicht mehr nach den (teilweise nicht zahlungswirksamen) ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt richten.“¹ Damit sinken die genehmigungsfreien Kassenkreditobergrenzen aus unserer Erfahrung um ca. 15 % gegenüber der alten Fassung.

1.6 Nachtragssatzung

„In **§ 77 Abs. 3 SächsGemO** wird eine zusätzliche Ausnahme von der Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung geschaffen. Diese Ausnahme betrifft im Finanzhaushalt bereits veranschlagte investive Auszahlungsansätze, die für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen verwendet werden sollen. Diese Erleichterung setzt die Zustimmung des Gemeinderats voraus.“¹

¹ Meyer, Wilma: Änderungen zum 1. Januar 2018 im kommunalen Haushaltsrecht, in: SSG – Mitteilungen, Heft 02/18 vom 15. Januar 2018, Aktenzeichen: 902.31, Mitgliederrundschreiben Nr. 022/18, S. 25 – 31

1.7 Übertragungen von Haushaltsermächtigungen

Der **§ 21 Abs. 2 SächsKomHVO** wurde um die Regelungen zur Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen für Baumaßnahmen im Ergebnishaushalt angepasst. Es besteht nunmehr eine Analogie zu den Übertragungen von Ansätzen für Investitionsmaßnahmen im Finanzhaushalt. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen einer Baumaßnahme im Ergebnishaushalt, bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung, längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Baumaßnahme in ihren wesentlichen Teilen abgeschlossen wurde, verfügbar. Ansätze für Maßnahmen im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit, die für die Auszahlung von Sicherheitseinbehalten und von Honoraren für Grundleistungen von Architekten und Ingenieuren in Folgejahre übertragen werden, bleiben längstens fünf Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Maßnahme in ihren wesentlichen Teilen abgeschlossen wurde, verfügbar.

Jedoch unterscheiden sich die Regelungen hinsichtlich der Methodik, da für die Baumaßnahmen im Ergebnishaushalt weiterhin eine Kann-Regelung besteht, die im Haushalt durch Vermerk geregelt werden soll.

1.8 Haushaltsausgleich

Der neue Haushaltsausgleich ist in **§ 72 Abs. 3 bis 6 SächsGemO i.V.m. § 24 SächsKomHVO** geregelt. Der Nachweis über den Haushaltsausgleich ist ab dem Haushaltsjahr 2018 anhand des Gesamtergebnisses im Ergebnishaushalt sowie anhand der Liquiditätssituation im Finanzhaushalt zu erbringen. Eine Betrachtung des ordentlichen Ergebnisses getrennt vom Sonderergebnis erfolgt bei der Beurteilung des Haushaltsausgleiches nicht, denn beide Ergebnisse tragen gleichrangig zum Haushaltsausgleich bei.

Bei der Beurteilung der Gesetzmäßigkeit des Ergebnishaushaltes dürfen die Fehlbeträge aus Abschreibungen von Vermögen, das bis zum 31.12.2017 angeschafft wurde, herausgerechnet werden.

2. Jahresabschluss

2.1 Absetzung von Erträgen/ Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen

„Bisher regelte **§ 16 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik** ein sogenanntes Absetzungsgebot für Rückzahlungen von Abgaben, abgabeähnlichen Entgelten, allgemeinen Zuweisungen und geleisteten Umlagen. Diese Regelung wurde gestrichen, da **§ 29 SächsKomKBVO** in der neuen Fassung die grundsätzliche Absetzung für sämtliche Erträge/Einzahlungen bzw. Aufwendungen/Auszahlungen regelt. So sind künftig die Rückzahlungen zu viel ausgezahlter Beträge bei den Aufwendungen und/oder den Auszahlungen abzusetzen. Die Rückzahlung zu viel eingegangener Beträge ist bei den Erträgen und/oder den Einzahlungen abzusetzen. Es entfällt damit die bisherige zeitliche Differenzierung der Absetzungsregel.“¹

2.2 Außenanlagen

Die Nutzungsdauern für Außenanlagen gemäß der Anlage zu § 44 Abs. 3 SächsKomVO wurden angepasst.

2.3 Geringwertigkeitsgrenze

„Die Geringwertigkeitsgrenze nach **§ 35 Abs. 4 und § 44 Abs. 5 SächsKomHVO** wurde auf 800 Euro angehoben.“¹ Eine Anpassung der Inventur- und Bewertungsrichtlinien für die Jahresabschlüsse ab dem Haushaltsjahr 2018 ist notwendig.

2.4 Gesamtabchluss

„Nach **§ 88 b Abs. 2 SächsGemO** ist die Gemeinde von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreit, wenn nicht mehr als zwei zu konsolidierende Aufgabenträger vorhanden sind oder wenn die Gesamtheit der Aufgabenträger für die Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses von untergeordneter Bedeutung ist. Wann das Merkmal der „untergeordneten Bedeutung“ gegeben ist, wird in **Teil A, XIV., Nr. 2 in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung der VwV KomHWi** geregelt. Die Frist zur Aufstellung des Gesamtabchlusses wird indessen um weitere zwei Jahre verlängert. Nach **§ 88 b Abs. 6 SächsGemO** wird die Vorschrift verbindlich ab dem Haushaltsjahr 2023 anzuwenden sein.“¹

2.5 Inventur

„Die Intervalle für eine körperliche Bestandsaufnahme im Rahmen der Inventur wurden nach **§ 35 Abs. 2 S. 2 SächsKomHVO** bei beweglichen Vermögen auf fünf und bei unbeweglichen Vermögen auf 10 Jahre erweitert.“¹ Voraussetzung für die Intervalle der körperlichen Bestandsaufnahme ist eine Buchinventur.

2.6 Korrekturen

„Wurden bisher Berichtigungen für Haushaltsjahre vorgenommen, für die bereits ein abgeschlossener Jahresabschluss vorlag, wurde gemäß der Regelung des bisherigen **§ 62 Abs. 4 SächsKomHVO-Doppik** die damit verbundene Wertveränderung vergangenheitsbezogen erfasst. Durch eine entsprechende Korrektur der Kapitalposition berührte die Wertänderung nicht das laufende Jahresergebnis.

Künftig regelt **§ 62 Abs. 4 SächsKomHVO** eine zukunftsbezogene Berichtigung. Die Wertänderungen aus Berichtigungen sind erstmals im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss darzustellen. Sie beeinflussen damit das Jahresergebnis dieses Haushaltsjahres und das der Folgejahre.“¹

3. Sonstiges

3.3 Aufbewahrungspflicht von Belegen

Nach **§ 34 Abs. 2 SächsKomKBVO** sind die Bücher, das Inventar und die Belege zehn Jahre aufzubewahren. Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Feststellung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Gesamtabchlusses folgenden Haushaltsjahres.

3.4 Gemeindegewirtschaftliche Stellungnahmen

„Neu eingeführt wurde eine **Bearbeitungsfrist** von vier Wochen sowie eine Pflicht zur **Vollständigkeitsprüfung** innerhalb von zwei Wochen. Klargestellt wurde unter anderem die (eingeschränkte) Bedeutung der gemeindegewirtschaftlichen Stellungnahme (lediglich fachliche Einschätzung mit prognostischen Elementen ohne unmittelbare Außenwirkung) und dass diese unwiderruflich, unbefristet und unbedingt auszustellen ist. Weiterhin sind Regelungen zum Bewertungsmaßstab aufgenommen worden für den Fall, dass ein Vorhaben (noch) nicht im Haushalts- oder Finanzplan abgebildet ist. Neu ist hierbei die Möglichkeit, in eilbedürftigen Fällen auch eine Verpflichtungserklärung des Bürgermeisters genügen zu lassen, wonach ein Einzelbeschluss des Gemeinderats nachgeholt und vorgelegt wird.“¹

3.5 Infrastrukturelle Grundversorgung

„Die **Anlage 1** hat Bedeutung über die **VwV KomHWi** hinaus, weil nach herrschendem Verständnis hierdurch auch die Einsatzbereiche der **investiven Schlüsselzuweisungen** nach **§ 15 Abs. 1 Satz 2 SächsFAG** definiert werden („Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von Einrichtungen und Anlagen **der infrastrukturellen Grundversorgung**“). Neu in den Katalog aufgenommen worden sind Maßnahmen an der Gewässerinfrastruktur (vgl. Nr. 6) und Maßnahmen des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen (vgl. Nr. 18).“¹

3.6 Spenden

„In **§ 73 Abs. 5 SächsGemO** wird die Möglichkeit eingeräumt, bei Zuwendungen an Museen, Bibliotheken und Archiven sowie bei Bagatellspenden von bis zu 50 Euro von einer Befassung des Gemeinderates oder Ausschusses abzusehen sowie Spenden von bis zu 1.000 Euro listenmäßig zu erfassen oder dem beschließenden Ausschuss zur Entscheidung in einer Beschlussvorlage vorzulegen.“¹

3.7 Vermögensveräußerung

„Für die Genehmigung von Vermögensveräußerungen ist in **§ 90 Abs. 3 SächsGemO** eine **Genehmigungsfiktion** eingeführt worden. Danach gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem vollständigen Eingang der Antragsunterlagen die Genehmigung ablehnt oder dem Antragsteller schriftlich mitteilt, welche Gründe

einer abschließenden Entscheidung über den Antrag entgegenstehen. Dem Antragsteller ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags mitzuteilen, ob die Antragsunterlagen vollständig sind; nach Verstreichen der Frist ohne eine Mitteilung ist von der Vollständigkeit der Antragsunterlagen auszugehen.“¹

3.8 Verschuldungsrichtwerte

„Teil A, I. Nr. 1c) der VwV KomHWi enthält Ausführungen zum Kriterium „Verschuldung“ zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit gemäß § 72 Abs. 1 SächsGemO.

Im Rahmen der Novellierung der Verwaltungsvorschrift wurde die Berechnungsmethode zur Ermittlung des Verschuldungswertes an die Begriffsdefinition der Kassen- und Verschuldungsstatistik des Statistischen Landesamtes angepasst. Demzufolge zählen zur Verschuldung auch künftig kurzfristige Verbindlichkeiten wie Kassenkredite sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.“¹

Verschuldung der Gebietskörperschaften

Werte in Euro je Einwohner	Richtwert bis 31.12.2017	Richtwert ab 01.01.2018
Kreisfreie Städte	1.400	1.100
Kreisangehörige Städte	850	850
Landkreise	250	250